

**Amtsgericht Grünstadt**

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 7/25

Grünstadt, 31.07.2026

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Raum              | Ort                                                              |
|-------------------------|-----------|-------------------|------------------------------------------------------------------|
| Mittwoch,<br>18.11.2026 | 10:00 Uhr | 101, Sitzungssaal | Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler<br>Straße 8, 67269 Grünstadt |

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Hettenleidelheim

| Gemarkung        | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                  | m <sup>2</sup> | Blatt |
|------------------|-----------------|-----------------------------------------|----------------|-------|
| Hettenleidelheim | 79              | Gebäude- und<br>Freifläche\Obergasse 49 | 208            | 2294  |

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig; teilunterkellert; ausgebauter Dachgeschoss, Baujahr: 1900 Schätzung, Wohnfläche beträgt ca. 86 m<sup>2</sup>; insgesamt verputzt und gestrichen; Massivbau, Gas- Zentralheizung, zusätzlicher Kaminanschluss, Fertigstellungsbedarf, teilweise unfachmännische Ausführungen, Nebengebäude/Gartenhaus; teilweise angebaut, Baujahr: 1900, geschätzt;

**Verkehrswert:**

127.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zobel  
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Altenberger), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig